

GUTACHTEN

Zur ZTG-Novelle 2020 im Spannungsfeld zum Berufsverständnis der freien Berufe im Allgemeinen und der ZiviltechnikerInnen im Besonderen

erstattet

der Kammer der ZiviltechnikerInnen I
ArchitektInnen und IngenieurInnen
Wien, Niederösterreich und Burgenland

von der

KWR KARASEK WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 24500-3175
F +43 1 24500-63179
georg.karasek@kwr.at
sarina.illo.ortner@kwr.at
www.kwr.at

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
	1. Ausgangslage und Unterlagen	3
	2. Auftrag und Prüfgegenstand	3
	3. Gliederung	4
B.	Grundlegende Prämissen und Rechtsrahmen	4
	I. Die Freien Berufe	4
	1. Fachliche Unabhängigkeit	5
	2. Persönliche Dienstleistungserbringung	6
	3. Verschwiegenheit	7
	4. Widerstreitende Interessen	7
	II. Unionsrechtlicher Rahmen	7
	1. Die DienstleistungsRL	7
	2. Die Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission	9
C.	<i>In concreto</i> : Die Novelle des ZTG	12
	1. Die erforderlichen Prüfungsschritte	12
	2. Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019	13
	3. Vorgesehene Änderungen im Entwurf der Novelle zum ZTG	17
	4. Stellungnahme der Standesvertretung der ZiviltechnikerInnen	23
	5. Übereinstimmung der ZTG-Novelle mit den Vorgaben der Richtlinie und im ... Detail zu den Anmerkungen der Standesvertretung der ZiviltechnikerInnen ..	24
D.	Schlussbemerkung	28

A. Einleitung

1. Ausgangslage und Unterlagen

1.1 Mit Urteil vom 29. Juli 2019, C-209/18 – *Kommission/Österreich* hat der EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 14 Nr 1, Art 15 Abs 1, Abs 2 lit b und c und Abs 3 sowie Art 25 DienstleistungsRL¹ verstoßen hat, weil sie (i) Anforderungen an den Ort des Sitzes für ZT-Gesellschaften, (ii) Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für ZT-Gesellschaften sowie (iii) die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für ZT-Gesellschaften aufrechterhält.

Dieses Urteil war Anlass für den hier gegenständlichen Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird (im Folgenden kurz auch „Entwurf“).

1.2 Sämtliche Unterlagen, insbesondere der Entwurf des Gesetzestextes und der Erläuterungen wie auch die im Rahmen der Begutachtungsfrist abgegebenen Stellungnahmen wurden über die Homepage des Parlaments unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00040/index.shtml#tab-Uebersicht eingesehen und sind dort abrufbar. Aufgrund der Vielzahl der eingesehenen, öffentlich zugänglichen Unterlagen unterbleibt eine gesonderte Anführung.

2. Auftrag und Prüfgegenstand

Mit E-Mail vom 17.11.2020 wurde die gefertigte Kanzlei von der Kammer der ZiviltechnikerInnen Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der Beurteilung beauftragt, ob die von ihr im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses eingebrachten Änderungsvorschläge und Forderungen in Einklang mit den europarechtlichen Vorschriften stehen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme werden daher letztlich folgende Forderungen überprüft:

- Keine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften
- Keine Verwässerung durch mehrstöckige Beteiligungen („Verschachtelung“)
- Keine Urkundstätigkeit für interdisziplinären ZT-Gesellschaften

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376/36 v 27.12.2006.

- Umbenennung der interdisziplinären ZT-Gesellschaften in „interdisziplinäre Gesellschaften“ (eventuell mit dem Zusatz „mit Beteiligung von Ziviltechnikern“)

3. Gliederung

Im ersten Teil unserer Stellungnahme werden wir uns mit den Besonderheiten der Freien Berufe und dem unionsrechtlichen Rahmen beschäftigen, wobei die Darstellung hier auftragsgemäß überblicksmäßig erfolgt und daher etwa auch auf einen detaillierten Nachweisapparat verzichtet wird. Im zweiten Teil werden wir anhand des Ministerialentwurfes und des Forderungskataloges die Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Richtlinien überprüfen. Dabei werden wir auch aufzeigen inwieweit der Ministerialentwurf überschießende Regelungen enthält (Gold Plating).

B. Grundlegende Prämissen und Rechtsrahmen

I. Die Freien Berufe

In der Wissenschaft ist man sich einig, dass es einen feststehenden Begriff des Freien Berufs nicht gibt. Dennoch hat der dt Bundestag 1994 den Versuch einer Definition im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz² unternommen: *„Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt [...]“* (Auszug aus § 1 Abs 2 *leg cit*).

Die Freien Berufe nehmen eine spezifische Funktion im Wirtschafts- und Sozialleben ein. Ärztinnen und Apotheker³ üben im Bereich des Gesundheitswesens eine wesentliche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit aus. Architekten und Ingenieurinnen sind tragende Stützen im Bauwesen. Notare und Rechtsanwälte sind „Organe der Rechtspflege“, Wirtschaftsprüferinnen und Steuerberaterinnen dienen einem geordneten Bilanz- und Rechnungswesen. Der Allgemeinheit kann daher nicht gleichgültig sein, ob und wie diese Dienstleistungen erbracht werden.

² Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG), dBGBl I S 1744 idgF.

³ Dieses Gutachten ist zur leichteren Lesbarkeit nicht durchgängig geschlechtergerecht formuliert. Wenn daher im Folgenden nur die männliche oder nur die weibliche Form genannt sind, sind jeweils sämtliche natürliche Personen gemeint.

Aus diesem Grund kommt den Freien Berufen in allen europäischen Ländern eine besondere Rechtsstellung durch spezifische berufsrechtliche Regelungen zu. Vielfach sind die Auftraggeberinnen des Freiberuflers in spezifischer Weise schutzbedürftig, weil sie auf dessen Dienstleistung – mitunter sogar existenziell – angewiesen sind. Sie sind als Kunden, Mandanten oder Patienten dem Freiberufler an Fach- und Sachkunde weit unterlegen. Sie können daher bereits bei der Auswahl eines Freiberuflers dessen Qualifikation nicht oder nur schwer einschätzen. Da keine Gleichheit an Information zwischen dem Kunden und dem Freiberufler besteht, ist die in der liberalen Marktordnung bestehende Entschlussfreiheit, eingeschränkt. In diesem Zusammenhang wird oft der Begriff der „Asymmetrie“ verwendet. Wegen dieser Asymmetrie sind die Freien Berufe europaweit einer Reihe von Regulierungen unterworfen. Die Regulierungen betreffen im Wesentlichen den Berufszugang, die Art und Weise der Berufsausübung und die „Verkammerung“. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den „verkammerten“ Freien Berufe.

Ganz unabhängig von diesen Regulierungen, die in den europäischen Ländern eine unterschiedliche Regelungsdichte aufweisen, haben die Freien Berufe – im Bewusstsein ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit und der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Auftraggeber – einen eigenen Berufsethos entwickelt, der sie vom Gewerbe unterscheidet. Dies soll aber nicht missverstanden werden. Selbstverständlich kann und wird auch eine Gewerbetreibende ethisch handeln. Gemeint ist, dass die Freien Berufe aus sich selbst heraus ein kollektives Berufsethos entwickelt haben, das in den Kammerordnungen der einzelnen Freien Berufe weitgehend – aber nicht abschließend – kodifiziert ist. Dies zeigt auch deutlich die Bedeutung der Verkammerung, die dem Schutz der Kunden, Mandantinnen oder Patienten dient. Den Kammern kommt nicht nur die Aufgabe der Kodifizierung der Berufsregeln zu, sondern auch deren Überwachung, insbesondere durch die Disziplinargerichtsbarkeit. Die Kernwerte des kollektiven Berufsethos sind die Unabhängigkeit, zu deren Sicherstellung die persönliche Erbringung der Dienstleistung dient, die Verschwiegenheit und die Vermeidung widerstreitender Interessen.

Im Einzelnen:

1. Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit gehört zu den *core values* freiberuflicher Dienstleistungen. Sie ist ein Wesensmerkmal, die die Gemeinwohlorientierung der Freien Berufe kennzeichnet und sichert. Fachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass der Freiberufler seine Dienstleistung eigenverantwortlich erbringen soll, ohne dabei durch staatliche Stellen, Auftraggeber oder sonstige Dritte beeinflusst zu werden. Auch die Ziviltechnikerin darf nicht zeitgleich solche Aufgaben wahrnehmen, die ihre berufliche Unabhängigkeit in Frage stellt. Dies kommt etwa in der Regelung zum Ausdruck, die den Ziviltechnikern eine gewerbliche (ausführende) Tätigkeit untersagt. Sie soll auch

nicht fachlichen Weisungen Dritter unterworfen sein, sondern ihre Entscheidungen Eigenverantwortung nach bestem Wissen und Gewissen treffen.

2. Persönliche Dienstleistungserbringung

- 2.1 Zu den Wesensmerkmalen der Freien Berufe gehört die persönliche Dienstleistungserbringung. Lange Zeit wurde die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen gemeinsam mit anderen Angehörigen desselben Berufs oder gar gemeinsam mit anderen Professionisten für unzulässig gehalten. Die gemeinsame Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist heute für viele Berufe nicht nur üblich, sondern sogar notwendig. Zusammenschlüsse ermöglichen es den Berufsangehörigen sich zu spezialisieren, ohne zugleich auf ein umfassendes Angebot durch das freiberufliche Unternehmen zu verzichten. Interprofessionelle Zusammenschlüsse werden jedoch vielfach zurückhaltender beurteilt.
- 2.2 Eine im Jahr 2014 im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses durchgeführte EU-weite Untersuchung⁴ hat ergeben, dass die interprofessionelle Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt ist. Für den Beruf des Rechtsanwaltes oder der Apothekerin ist sie in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten untersagt. Dagegen ist die berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit für die Berufe der Architekten, Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer mehrheitlich erlaubt. Soweit eine interprofessionelle Zusammenarbeit zulässig ist, sehen die jeweiligen Berufsrechte aber Bestimmungen vor, nach denen die Mehrheit oder sogar eine qualifizierte Mehrheit von bis zu 2/3 der Kapitalanteile und Stimmrechte durch die jeweiligen Berufsangehörigen gehalten werden muss. Häufig müssen die Berufsangehörigen die Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit im Verwaltungsrat oder im Kreise der Geschäftsführer stellen. Durch diese Regelungen soll die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechtes durch die Gesellschaft sichergestellt werden.⁵
- 2.3 Soweit eine berufliche Zusammenarbeit von Freiberuflern in einer Gesellschaft zulässig ist, können die Freiberufler in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten auf alle nationalen Gesellschaftsformen zurückgreifen. Die Studie konnte angesichts einer unvollständigen Datenlage keine quantitativen Aussagen zu den Möglichkeiten der Kapitalbeteiligungen berufsfremder Investoren an ZT-Gesellschaften machen. Sie hält allerdings fest, dass einige Staaten keine ausdrücklichen Beschränkungen kennen. Dort, wo sich gesetzliche Vorgaben finden, ist nicht aktiv mitarbeitenden Personen

⁴ Hensler et al, Die Lage der freien Berufe und ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, Studie im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (2014), abgerufen am 20. 11. 2020 unter <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/qe-01-14-700-de-c.pdf>.

⁵ Hensler et al, Die Lage der freien Berufe und ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, Studie im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (2014), Seite 78, abgerufen am 20. 11. 2020 unter <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/qe-01-14-700-de-c.pdf>.

oftmals nur eine Minderheitsbeteiligung zwischen 33% und 50 % erlaubt (zB in Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und der Tschechischen Republik). Im Interesse der beruflichen Unabhängigkeit wird so ein dominierender Einfluss von Berufsfremden verhindert.⁶ Wie wichtig die berufliche Unabhängigkeit von Freiberuflerinnen zum Schutze ihrer Kunden, Mandanten und Patientinnen ist, zeigen aktuelle Beispiele. So wäre es etwa in den Ländern der Europäischen Union nicht denkbar, dass Staatsoberhäupter oder politische Körperschaften Freiberufler anweisen, notwendige Testphasen von Impfstoffen zu überspringen oder zu unterlassen. Auch für die Architekten und Zivilingenieurinnen gilt, dass der Einfluss berufsfremder auf deren Gesellschaften dazu führen kann, dass nicht die besten Baustoffe oder Baumethoden angewendet werden, sondern Produkte und Verfahren von Shareholdern, auch wenn sie im Einzelfall weniger geeignet sein sollten. Dies würde dem Schutz der Kunden in hohem Maße abträglich sein.

3. Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit gehört ebenfalls zu den zentralen Grundpflichten vieler Freier Berufe. Die Verschwiegenheitspflichten erstrecken sich auf alle im Zuge der Berufsausübung erlangten Informationen.

4. Widerstreitende Interessen

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zählt ebenfalls zu den *core values* der Freien Berufe. Vielfach ist dieses Verbot in einschlägigen Kammerordnungen kodifiziert. Es dient dem Schutz der Kunden und Mandanten.

II. Unionsrechtlicher Rahmen

1. Die DienstleistungsRL

- 1.1 Die DienstleistungsRL⁷ enthält allgemeine Bestimmungen, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen. Ihr Anwendungsbereich ist als Regel-Ausnahmesystem konzipiert; sie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, wenn nicht eine in Art 2 Abs 2 genannte Ausnahme greift. So findet die DienstleistungsRL etwa keine Anwendung auf Finanzdienstleistungen, nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen (an Menschen), Glückspiel oder auch auf Tätigkeiten von

⁶ <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/qe-01-14-700-de-c.pdf>, Seite 82.

⁷ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376/36 v 27.12.2006.

Notarinnen und Gerichtsvollzieherinnen, die durch staatliche Stellen bestellt werden, und andere mehr. Die DienstleistungsRL gilt auch nicht für den Bereich der Steuern.

- 1.2 Die im Folgenden noch näher interessierenden – weil im eingangs angeführten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich maßgeblichen – Bestimmungen, Art 14, Art 15 und Art 25 DienstleistungsRL lauten auszugsweise wie folgt:

Artikel 14

Unzulässige Anforderungen

Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig machen:

1. *diskriminierenden Anforderungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder – für Unternehmen – dem satzungsmäßigen Sitz beruhen, insbesondere:*
 - a) *einem Staatsangehörigkeitserfordernis für den Dienstleistungserbringer, seine Beschäftigten, seine Gesellschafter oder die Mitglieder der Geschäftsführung oder Kontrollorgane;*
 - b) *einer Residenzpflicht des Dienstleistungserbringers, seiner Beschäftigten, der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung oder Kontrollorgane im betreffenden Hoheitsgebiet;*

(...)

Artikel 15

Zu prüfende Anforderungen

- (1) *Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und stellen sicher, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sie diesen Bedingungen anzupassen.*

- (2) *Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von folgenden nicht diskriminierenden Anforderungen abhängig macht:*

(...)

- b) *der Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen;*

- c) *Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen;*

(...)

- (3) *Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Anforderungen folgende Bedingungen erfüllen:*

- a) *Nicht-Diskriminierung: die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Orts des satzungsmäßigen Sitzes darstellen;*

- b) *Erforderlichkeit: die Anforderungen müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;*

- c) *Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; diese Anforderungen können nicht durch andere weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen.*

(...)

Artikel 25

Multidisziplinäre Tätigkeiten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.
Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:
- a) Angehörige reglementierter Berufe, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen und soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;
 - b) Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwezens erbringen, wenn dies zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erforderlich ist.
- (2) Sofern multidisziplinäre Tätigkeiten zwischen den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Dienstleistungserbringern erlaubt sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
- a) Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zwischen bestimmten Tätigkeiten vermieden werden;
 - b) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die bestimmte Tätigkeiten erfordern, gewährleistet sind;
 - c) die Anforderungen der Standesregeln für die verschiedenen Tätigkeiten miteinander vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf das Berufsgeheimnis.
- (3) Die Mitgliedstaaten nennen in dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Bericht die Dienstleistungserbringer, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterworfen sind, ferner den Inhalt dieser Anforderungen und die Gründe, aus denen sie diese für gerechtfertigt halten.

- 1.3 Obwohl die DienstleistungsRL eigentlich nur für grenzüberschreitende, nicht aber für rein innerstaatliche Sachverhalte gilt, ist diese Beschränkung durch die Rechtsprechung des EuGH praktisch längst überholt: Der EuGH lässt bei der Prüfung, ob ein solcher grenzüberschreitender Zusammenhang vorliegt, nämlich die potentielle Eigenschaft zur grenzüberschreitenden Beeinträchtigung für die Anwendung der DienstleistungsRL genügen.⁸

Ungeachtet dessen sind sämtliche Tätigkeitsfelder der BerufsankennungsRL⁹ auch Gegenstand der im nachfolgenden überblicksartig behandelten Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission.

2. Die Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission

- 2.1 Seit dem Jahr 2015 verfolgt die Europäische Kommission die sogenannte „Binnenmarktsstrategie“. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass nationale Regelungen

⁸ Statt aller bloß *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 62 AEUV Rz 28 mwN.

⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255/22 v 30.9.2005.

nach wie vor (trotz BerufsankennungsRL & Co) ein Hindernis für den Freien Dienstleistungsverkehr darstellen. Nationale Regelungen dürfen den Marktzugang von Berufsträgern aus anderen Mitgliedstaaten nicht unverhältnismäßig beschränken. Zur Umsetzung ihrer Pläne verfolgt die Kommission von Anfang an eine Doppelstrategie. Einerseits will sie politische Maßnahmen zur Deregulierung der Freien Berufe durchsetzen, andererseits überzieht sie ausgewählte Mitgliedstaaten, darunter Österreich und Deutschland, mit einer großen Zahl von Vertragsverletzungsklagen um den geplanten Maßnahmen Nachdruck zu verleihen.¹⁰

- 2.2 Am **28.10.2015** hat die Kommission ihre **Binnenmarktsstrategie** vorgestellt. Diese Unterlage mit dem Titel „Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs“ wurde am selben Tag dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zugeleitet. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, bei allen nationalen Berufsregulierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, weil sie vermeint, dass die in den Mitgliedsstaaten geltenden Vorschriften mittlerweile nicht mehr verhältnismäßig seien und ein Hindernis für die europaweite Mobilität von Freiberuflern darstellten. In dieser Unterlage findet sich ein Analyse-Raster, auf den die Mitgliedstaaten für ihre Selbstprüfung zurückgreifen können.
- 2.3 In der **Roadmap der Europäischen Kommission** vom **16.6.2016** geht sie einen Schritt weiter, indem sie die Mitgliedstaaten zum Nachweis verpflichtet, dass die Gemeinwohlziele ausschließlich durch Zugangsbeschränkungen oder Berufsausübungsregeln der Freien Berufe erreicht werden könnten.¹¹
- 2.4 Am **10.1.2017** hat die EU-Kommission das „**Dienstleistungspaket**“ vorgestellt. Es enthält jene Maßnahmen, die in der EU Binnenmarkt-Strategie bereits angekündigt wurden.
- 2.5 Der vorläufige Schlusspunkt dieser Entwicklung ist die **Richtlinie (EU) 2018/958**¹² (fortan kurz auch nur „Richtlinie“ genannt), welche am 29.7.2018 in Kraft getreten ist. Die Mitgliedstaaten sind ab diesem Zeitpunkt angehalten, innerhalb von zwei Jahren ihre jeweiligen nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen.

¹⁰ Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, Präsident des Deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, Freie Berufe auf dem Prüfstand beim Saarbrückener Rechtsforum am 7.3.2017, Seite 9 des Manuskripts (https://www.bverwg.de/user/data/media/rede_20170307.pdf, zuletzt abgerufen am 1.12.2020).

¹¹ Vgl. https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how_en.

¹² Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

In Art 1 stellt die Richtlinie klar, dass sie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften festlegt, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Die Richtlinie würde nicht in die Zuständigkeit und den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung eingreifen, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (ErwGr 1 und 18 und Art 1).

- 2.6 Allerdings sieht Art 4 Abs 3 vor, dass jede neue oder geänderte Vorschrift von einer Erläuterung begleitet werden muss, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird. Art 4 Abs 2 sieht ergänzend vor, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen muss.
- 2.7 Nach Art 6 Abs 1 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen oder ändern wollen, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Nach Art 6 Abs 2 haben die Mitgliedstaaten bei dieser Beurteilung insbesondere zu berücksichtigen, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind. Nach Art 7 Abs 1 sollen die neuen oder geänderten Vorschriften nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen. In Abs 2 findet sich ein langer Katalog von Maßnahmen, den die Mitgliedstaaten vor dem Erlass von Vorschriften zu beachten haben. Schließlich folgen in Art 10 Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und in Art 11 zur Transparenz, um die Gründe für die Vorschriften nachvollziehen zu können.

Zumindest für den Bund ist in Österreich eine Umsetzung in Form eines „Selbstbindungsgesetzes“ geplant. Der entsprechende Ministerialentwurf wurde nach Ende der Begutachtungsfrist am 5.10.2020 an das BMDW übermittelt.¹³

- 2.8 So sehr den Freien Berufen der Wind ins Gesicht bläst, sind der Richtlinie auch positive Aspekte abzugewinnen. Hervorzuheben ist, dass sie den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung festschreibt, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern die Grundsätze der **Nichtdiskriminierung** und der **Verhältnismäßigkeit** gewahrt werden. Dieser Ermessensspielraum sollte vom österreichischen Gesetzgeber im noch möglichen Rahmen bei der ZTG-Novelle genutzt werden. Auch der Präsident des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus

¹³ Vgl dazu https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00047/index.shtml.

Rennert hat den Betroffenen empfohlen: „*Es wäre falsch die Dinge laufen zu lassen und angstvoll zu warten, was die Zukunft bringen mag. Argumentation ist gefragt, Überzeugungsarbeit und Zutrauen in die Überzeugungskraft der eigenen Argumente.*“¹⁴ Dieser Weg ist alternativlos. Es macht keinen Sinn, wie Don Quichote gegen Windmühlen zu kämpfen.

C. *In concreto*: Die Novelle des ZTG

1. Die erforderlichen Prüfungsschritte

- 1.1 Anlass für den Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechniker-gesetz 2019 geändert wird, ist das Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, C-209/18. Es ist daher erforderlich in einem **ersten Schritt** festzustellen, welche Bestimmungen des ZTG nach Ansicht des Gerichtshofes gegen die DienstleistungsRL 2006/123/EG verstoßen. Festzuhalten ist, dass der Entscheidung des EuGH das ZTG 1993 – Bundesgesetz über Ziviltechniker, BGBl 1994/156 idF BGBl I 2016/50 zugrunde lag, weil maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer Vertragsverletzung der Zeitpunkt des Ablaufs der in der begründeten Stellungnahme gesetzten Frist ist. Wann diese Frist genau abgelaufen ist, ergibt sich aus dem Urteil nicht; die Vertragsverletzungsklage wurde am 23.3.2018, sohin jedenfalls vor Inkrafttreten des ZTG 2019, von der Kommission eingereicht.
- 1.2 In einem **zweiten Schritt** ist festzustellen, inwieweit die im Ministerialentwurf vorgesehenen Änderungen über die vom Gerichtshof als richtlinienwidrig erkannten Bestimmungen hinausgehen und daher überschießend sind (Gold Plating). Da nach dem Urteil des EuGH das Ziviltechnikergesetz geändert wurde, liegt dem Ministerialentwurf das Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl I 2019/29, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/32, zugrunde.
- 1.3 In einem **dritten und letzten Schritt** ist sodann zu prüfen, ob die von der Landesvertretung der ZiviltechnikerInnen in ihrer Stellungnahme vom 31.8.2020 zum Ministerialentwurf gewünschten Änderungen den Bedenken des EuGH hinsichtlich der DienstleistungsRL gerecht werden und auch den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprechen. Dazu ist insbesondere Folgendes zu bedenken:
 - Reglementierungen schaffen immer ein potentielles Zugangshindernis. Deshalb sind sie aber nicht generell unzulässig. Sie bedürfen eines rechtfertigenden Grundes, der vor allem vor den Augen des EuGH standhalten muss.

¹⁴ Rennert, aaO.

- Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, dürfen nach Art 5 Richtlinie 2018/958 keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- Beschränkungen des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung sind durch Ziele des Allgemeininteresses zu rechtfertigen. Die Beschränkungen müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen (Verhältnismäßigkeit).
- Woran die Ziele des Allgemeininteresses zu messen sind, wird in Art 6 detailliert umschrieben und in Art 7 die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Mitgliedstaaten müssen darlegen, ob geplante Änderungen, die den Zugang oder die die Ausübung der Berufe beschränken, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.
- Der österreichische Gesetzgeber muss daher vor Änderung des ZTG ein Argumentarium entwickeln, das diese Vorgaben berücksichtigt. Nach Art 4 der Richtlinie ist eine *ex-ante*-Prüfung durchzuführen. Gemäß Art 8 Abs 2 haben die Mitgliedstaaten alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Soweit relevant und angemessen, können die Mitgliedstaaten öffentliche Konsultationen in Einklang mit ihren nationalen Verfahren durchführen.

1.4 Im Folgenden soll daher ein Argumentarium entwickelt werden, das der Bundesregierung und dem Nationalrat von der Landesvertretung der Architekten und Zivilingenieurinnen im Sinne des Art 8 Abs 2 der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden kann und insbesondere auch die Vorgaben aus dem Vertragsverletzungsverfahren C-209/18 ausreichend berücksichtigt.

2. Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019

Eingangs ist klarzustellen, dass nicht alle vom EuGH Urteil vom 29. Juli 2019 festgestellten Verstöße Gegenstand dieses Argumentariums sind.

a) *Anforderungen an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen*

2.1 Unter Rz 54 bis 57, 60 und 6 hat der EuGH dargestellt **welchen Verstoß die Kommission** (Anm.: in Bezug auf das Ziviltechniker-gesetz) **geltend macht**:

Rz 54 Die Kommission macht geltend, die innerstaatlichen Anforderungen an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften, ... verstießen gegen Art. 15 Abs. 1 Abs. 2 b und c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/23 sowie gegen Art. 49 AEUV und behinderten die Niederlassung neuer Dienstleistungserbringer dieser Berufsgruppen aus anderen Mitgliedstaaten als der Republik Österreich. Die betreffenden Anforderungen beschränkten die Möglichkeiten solcher in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistungserbringer, eine Zweigniederlassung in Österreich zu gründen, wenn sie ihre Organisationsstrukturen nicht daran anpassten. Darüber hinaus behinderten diese Anforderungen auch in Österreich niedergelassene Dienstleistungserbringer.

Rz 55 Zum einen bedeute eine innerstaatliche Vorschrift, nach der die Mehrheit der Anteile an einer Berufsgesellschaft von natürlichen Personen gehalten werden müsse, dass die Kontrolle über eine solche Gesellschaft nicht von juristischen Personen ausgeübt werden könne und dass es dieser Art Berufsgesellschaft nicht möglich sei, Tochtergesellschaft einer anderen Gesellschaft zu sein. Deshalb werde eine entsprechende Berufsgesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich niedergelassen sei, in Österreich keine Tochtergesellschaft gründen können, die die gleichen Dienstleistungen anbiete. Zum anderen werde durch die Anforderungen an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen in der Praxis die Gründung einer Hauptniederlassung in Österreich erschwert.

Rz 56 Was genauer die Ziviltechnikergesellschaften betreffe, so dürften nach § 26 Abs. 1 ZTG nur natürliche Personen und berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft sein. Zudem sehe § 28 Abs. 1 ZTG vor, dass die Mehrheit der Anteile einer solchen Gesellschaft von Ziviltechnikern gehalten werden müsse, die auch zu Geschäftsführern und organschaftlichen Vertretern der betreffenden Ziviltechnikergesellschaft bestellt werden könnten.

Rz 57 Die für die Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen könnten nicht damit gerechtfertigt werden, dass manche Tätigkeiten der Architekten und Ingenieure nicht nur unter dem Ziviltechnikergesetz, sondern auch gemäß der Gewerbeordnung ausgeübt werden könnten, da Ziviltechniker ein höheres Ansehen genossen und ihre Dienstleistungen mit höherer Reputation verbunden seien als diejenigen von Anbietern derselben Dienstleistungen unter der Gewerbeordnung. Daher stelle es eine Beschränkung des Marktzugangs dar, wenn in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich niedergelassene Gesellschaften gezwungen seien, darauf auszuweichen, die betreffende Tätigkeit als Gewerbe anstatt als Freien Beruf, der eine höhere Reputation genieße, auszuüben.

Rz 60 Was erstens die Ziviltechnikergesellschaften anbelange, könnten die Anforderungen an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen weder mit den Zielen des Schutzes der Unabhängigkeit der Ziviltechniker, der Gewährleistung der Qualität der Dienstleistungen und des Verbraucherschutzes, noch mit anderen Zielen im öffentlichen Interesse wie der Notwendigkeit einer Trennung zwischen den Tätigkeiten der Planung und der Ausführung von Arbeiten gerechtfertigt werden. Das österreichische System umfasse nämlich bereits Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele wie Verhaltensregeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und die Geltung von Versicherungs- bzw. Gewährleistungsvorschriften für die betreffenden Berufsangehörigen.

Rz 61 Außerdem enthalte das Ziviltechnikergesetz bereits Bestimmungen, die eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Ziviltechniker verhinderten. Zum einen sehe § 28 Abs. 2 ZTG vor, dass ausschließlich die fachlich befugten Gesellschafter über fachliche

Fragen der Berufsausübung entschieden, und zum anderen müssten berufsfremde Gesellschafter nach § 28 Abs. 3 ZTG vertraglich zur Einhaltung der Standesregeln verpflichtet werden.

2.2 Der EuGH kam in seiner rechtlichen Würdigung unter Rz 89, 90, 92, 101, 106 und 107 zu folgendem Ergebnis:

Rz 89 *Die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität und des Gesundheitsschutzes stellen zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen können (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Oktober 2000, Corsten, C-58/98, EU:C:2000:527, Rn. 38, und vom 1. März 2018, CMVRO, C-297/16, EU:C:2018:141, Rn. 57).*

Rz 90 *Was schließlich die dritte in Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 genannte Bedingung anbelangt, so setzt sie dreierlei voraus, nämlich, dass die Anforderung zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zu dessen Erreichung erforderlich ist, sowie, dass dieses Ziel nicht durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann.*

Rz 92 *Was die Geeignetheit der in Rede stehenden Anforderungen zur Erreichung der angeführten Ziele betrifft, ist festzustellen, dass die Beschränkungen in Bezug auf die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, da sie Transparenz hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen der betreffenden Gesellschaft und die Befähigung der an diesem Vermögen beteiligten Personen gewährleisten sowie genau festlegen, welche Personen in dieser Gesellschaft die Verantwortung tragen, grundsätzlich geeignet sind, die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zu erreichen.*

Rz 101 *Insoweit ist erstens, was die Anforderung gemäß § 28 Abs. 1 ZTG¹⁵ betrifft, festzustellen, dass die Kommission mehrere weniger restriktive Alternativmaßnahmen zur Sprache gebracht hat, wie zum Beispiel Verhaltensregeln und Versicherungs- bzw. Gewährleistungsvorschriften, die - insbesondere zusammengenommen - die Erreichung der verfolgten Ziele ermöglichen könnten. Die Republik Österreich macht zwar geltend, diese Anforderung erscheine unabdingbar, um sicherzustellen, dass sich die Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft persönlich für ihre Leistungen zu verantworten hätten, substantiiert dieses Vorbringen jedoch nicht in einer Weise, die es dem Gerichtshof erlauben würde, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die weniger beschneidenden Maßnahmen nicht ausreichend wären, und die angeführten Ziele zu erreichen.*

Rz 106 *Nach alledem gehen die in Rede stehenden innerstaatlichen Anforderungen über das hinaus, was zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist, so dass sie gegen Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 verstoßen.*

Rz 107 *Die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 15 der Richtlinie 2006/123 ist demnach begründet. Unter diesen Umständen kann die Prüfung der fraglichen Rechtsvorschriften am Maßstab des Art. 49 AEUV dahinstehen.*

¹⁵ Der EuGH geht von der Rechtslage vom 25.4.2019 aus. Aufgrund einer Novelle des Ziviltechnikergesetzes im Jahr 2019 hat sich § 28 ZTG zu § 29 ZTG verschoben. Inhaltlich hat der Gesetzgeber aber keine Änderungen in dieser Bestimmung vorgenommen.

b) *Verpflichtung ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben und multidisziplinäre Gesellschaften*

2.3 Unter Rz 108 bis 110 hat der EuGH dargestellt **welchen Verstoß die Kommission** (Anm.: in Bezug auf das Ziviltechnikergesetz) **geltend macht:**

Rz 108 *Die Kommission macht geltend, nach § 21 Abs. 1 ZTG und § 29a Z 6 PAG müssten sich die betroffenen Berufsgesellschaften auf die Ausübung des Ziviltechnikerberufs bzw. des Patentanwaltsberufs beschränken. Gemäß Art. 25 der Richtlinie 2006/123 obliege den Mitgliedstaaten aber die Abschaffung von Anforderungen, die die Dienstleistungserbringer verpflichteten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkten. Die genannten innerstaatlichen Vorschriften behinderten sowohl die Errichtung multidisziplinärer Zweitniederlassungen durch Gesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich niedergelassen seien, als auch die Erstniederlassung von Gesellschaften mit Sitz in Österreich. Daneben behinderten sie auch die freie Erbringung von Dienstleistungen.*

Rz 109 *Was Ziviltechnikergesellschaften betreffe, so verstoße § 21 Abs. 3 ZTG, nach dem die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Gewerbetreibenden für Ziviltechnikergesellschaften nur zulässig sei, wenn die Gewerbetreibenden zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt seien, gegen Art. 25 der Richtlinie 2006/123.*

Rz 110 *Erstens könnten nur Architekten und Ingenieure gemeinsame Gesellschaften gründen, da die Bildung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Personen, die andere Berufe ausübten, nur unter der Voraussetzung möglich sei, dass diese Personen zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt seien. Zweitens sei ein Zusammenschluss mit Personen, die andere Berufe ausübten, nicht in Form einer Ziviltechnikergesellschaft möglich, sondern nur in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der die Gesellschafter persönlich hafteten und nicht in den Genuss der Haftungsbeschränkung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kämen. Drittens erscheine der Ansatz, wonach sich ein Ingenieur, der seine Leistungen nach dem Ziviltechnikergesetz erbringe, mit Ziviltechnikern zu einer Ziviltechnikergesellschaft zusammenschließen könne, während einem Ingenieur, der seine Leistungen im Rahmen der Gewerbeordnung erbringe, dies nur in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts möglich sei, widersprüchlich und unverhältnismäßig.*

2.4 **Der EuGH kam in seiner rechtlichen Würdigung unter Rz 116, 117, 119, 120, 122 und 123 zu folgendem Ergebnis:**

Rz 116 *Nach Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Die in den Buchst. a und b dieser Bestimmung genannten Dienstleistungserbringer können jedoch unter Einhaltung der dort vorgesehenen Bedingungen solchen Anforderungen unterworfen werden.*

Rz 117 *Hier dürfen zum einen nach § 21 Abs. 1 ZTG Ziviltechniker zum ausschließlichen Zweck der Ausübung ihres Berufs Ziviltechnikergesellschaften bilden, während nach § 21 Abs. 3 ZTG die Bildung einer Gesellschaft mit Gewerbetreibenden durch Ziviltechniker*

nur zulässig ist, wenn es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, in der die Gewerbetreibenden nicht zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind.

Rz 119 *Die Dienstleistungserbringer, für die die vorgenannten Bestimmungen gelten, werden damit folglich Anforderungen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 unterworfen. Zu prüfen bleibt deshalb, ob diese Anforderungen gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. a oder b gerechtfertigt sein können.*

Rz 120 *Die Republik Österreich macht hierzu geltend, § 21 ZTG solle die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität des Ziviltechnikerberufs wahren, was durch Verhaltensregeln nicht sichergestellt werden könne....*

Rz 122 *Zu § 21 ZTG ist festzustellen, dass die Republik Österreich in keiner Weise erläutert hat, inwieweit genau die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit und die Integrität des Ziviltechnikerberufs in Frage gestellt werden könnten, wenn es Ziviltechnikern erlaubt wäre, sich im Rahmen einer Gesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 ZTG mit Berufsfremden zusammenzuschließen, zumal nach § 21 Abs. 3 ZTG unter bestimmten Voraussetzungen der Zusammenschluss von Ziviltechnikern mit Personen, die einer anderen Tätigkeit nachgehen, im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zulässig ist.*

Rz 123 *Jedenfalls bringt die Republik Österreich nichts Konkretes vor, um darzutun, dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen wie der von der Kommission in ihrer Argumentation erwogene Erlass von Regelungen zur internen Organisation einer multidisziplinären Gesellschaft nicht geeignet wären, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität eines Ziviltechnikers sicherzustellen, der seine Tätigkeit im Rahmen einer solchen Gesellschaft ausübt. Daher kann nicht angenommen werden, dass für diese Zwecke das Verbot der Bildung solcher Gesellschaften gemäß § 21 ZTG im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Buchst. a oder b der Richtlinie 2006/123 „nötig“ bzw. „erforderlich“ ist.*

- 2.5 Der EuGH kommt sohin zu dem Schluss, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 14 Nr 1, Art 15 Abs 1, Abs 2 lit b und c und Abs 3 sowie Art 25 DienstleistungsRL verstoßen hat, dass sie (i) Anforderungen an den Ort des Sitzes für ZT-Gesellschaften, (ii) Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für ZT-Gesellschaften sowie (iii) die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für ZT-Gesellschaften aufrechterhält.

3. Vorgesehene Änderungen im Entwurf der Novelle zum ZTG

- a) *Einführung interdisziplinärer Gesellschaften (Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeit)*

- 3.1 Die textlich umfangreichste Änderung der vorliegenden Novelle bezieht sich auf die Einführung interdisziplinärer Gesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe, um andere Tätigkeiten als jene des Ziviltechnikerberufs auszuüben. Hierfür soll ein neuer 5. Abschnitt im 1. Hauptstück des ZTG 2019 (§§ 37a ff) geschaffen werden. Die Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

Voraussetzungen

- § 37a. (1) *Gesellschaften, die einen Ziviltechnikerberuf auszuüben beabsichtigen, sind auch berechtigt, Tätigkeiten anderer Berufe auszuüben, wenn und insoweit dies nach den betreffenden inländischen berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.*
- (2) *Nach Maßgabe folgender Bestimmungen dürfen interdisziplinäre Ziviltechniker-gesellschaften in jeglicher Art von Personen- und Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts, die in das Firmenbuch eingetragen werden können, gebildet werden.*
- (3) *Mindestens 50 Prozent des Kapitalanteils an einer interdisziplinären Ziviltechni-ker-gesellschaft muss von Ziviltechnikern, Ziviltechnikergesellschaften oder inter-disziplinären Ziviltechnikergesellschaften gehalten werden; die über eine auf-rechte Befugnis verfügen.*
- (4) *Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter für den Bereich der Ziviltechni-ker-tätigkeiten der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur physi-sche Personen sein, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind.*

Firma

- § 37b. (1) *Die nach § 37a Abs. 1 gebildeten Gesellschaften haben im Firmennamen die Bezeichnung „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft“ sowie einen Hinweis auf deren Berufsbefugnisse zu führen. Das Wort „Ziviltechniker“ kann in der Firmenbezeichnung mit „ZT“ abgekürzt werden.*
- (2) *In Geschäftspapieren sind die Namen und Befugnisse aller Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugten anzuführen.*

Gesellschafter

- § 37c. (1) *Gesellschafter dürfen nur folgende Personen sein:*
1. *natürliche Personen,*
 2. *berufsberechtigte natürliche Personen nach diesem Bundesgesetz,*
 3. *Gesellschaften, die berechtigt sind, einen Ziviltechnikerberuf auszuüben,*
 4. *interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften,*
 5. *natürliche Personen, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben und*
 6. *Gesellschaften, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben.*
- (2) *Gesellschafter müssen einen in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizer Eidgenossenschaft gelegenen Hauptwohnsitz oder Firmensitz besit-zen.*
- (3) *Über fachliche Fragen der Berufsausübung der interdisziplinären Ziviltechni-ker-gesellschaft entscheiden in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen aus-schließlich die Gesellschafter, die die entsprechende Befugnis innehaben. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die über die für den Gegenstand der Entschei-dung fachlich einschlägige Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.*

Befugnis

- § 37d. (1) *Interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften, welche die Voraussetzungen für die Befugnis gemäß dem 1. Hauptstück, 5. Abschnitt erfüllen, haben Anspruch auf Verleihung der Befugnis.*
- (2) *Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat über die Verleihung der Befugnis mittels Bescheid zu entscheiden.*
- (3) *Berufsbefugte interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften sind im elek-tronischen Verzeichnis jener Länderkammer zu führen, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich der Kanzleisitz der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft be-findet. Hat eine Gesellschaft keinen Sitz in Österreich so hat sie Mitglied in einer der in § 38 Abs. 1 Z 1 genannten Länderkammern zu sein und ist im elek-tronischen Verzeichnis dieser Länderkammer zu führen.*

Sonstige Bestimmungen

- § 37e. *Gesellschaften im Sinne dieses Abschnittes*

1. unterliegen den jeweiligen inländischen berufsrechtlichen Vorschriften entsprechend ihrer berufsrechtlichen Anerkennungen,
2. haben Mitglied jener gesetzlich beruflichen Vertretungen zu sein, der sie aufgrund ihrer berufsrechtlichen Anerkennungen anzugehören haben, sofern eine solche Vertretung existiert, und
3. dürfen keine Mandanten vertreten, deren Interessen durch Ausübung der Berufsbefugnis und anderer beruflicher Tätigkeiten der Gesellschaft und der Gesellschafter einander widerstreiten.

Anwendung der Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts

§ 37f. (1) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5, § 10, § 13 Abs. 2 hinsichtlich der Verlegung des Sitzes und der Genehmigung des neuen Siegels, § 14, § 16 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 5 und Abs. 2, 3, 4 und 10, § 24, § 25, § 28 hinsichtlich der Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis, § 29 Abs. 3 und 4 sind auf interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften anzuwenden.

- 3.2 In den **Erläuterungen** wird dazu einleitend ausgeführt, dass der EuGH im Urteil C-209/18 festgestellt habe, dass die bisherige Regelung, wonach ZT-Gesellschaften ausschließlich den Beruf des Ziviltechnikers ausüben dürfen und als Gesellschafterinnen nur natürliche Personen oder berufsbefugte ZT-Gesellschaften sein dürfen, europarechtswidrig sei. Bezüglich der Beteiligungsstruktur in § 37a Abs 3 ist bemerkt, dass es sich um eine Klarstellung handle, sodass eben der Kapitalanteil von Ziviltechnikern, ZT-Gesellschaften oder interdisziplinären Gesellschaften zumindest 50 % zu betragen hat, weil Ziviltechnikerinnen mit öffentlichem Glauben versehene Personen sind; letzteres wird durch den Verweis auf § 3 Abs 3 ZTG 2019 in § 37f sichergestellt.

Eine Änderung von § 3 ZTG 2019 ist übrigens nicht intendiert. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker selbst sind daher im Rahmen ihrer Fachgebiete nach wie vor nicht zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt.

- b) *Beteiligung und Gesellschafter der „normalen“ ZT-Gesellschaft (ii – Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen)*

- 3.3 Vermeintlich um den Anforderungen an die Beteiligungsmöglichkeiten am Gesellschaftsvermögen von ZT-Gesellschaften nachzukommen, sieht der **Entwurf** im Wesentlichen nachstehende Änderungen vor:

Gesellschafter

§ 27. (1) *Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen sein:*

1. natürliche Personen,
 2. berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften
 3. interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften und
 4. Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.
- (...)

Organisationsgrundsätze

§ 29. (1) *Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur physische Personen sein, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind. Die Kapitalbeteiligung der Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Befugnis muss mindestens 50 Prozent betragen. In Geschäftsfällen, in denen fachverschiedene Befugnisse mehrerer Ziviltechniker erforderlich sind, hat der Gesellschaftsvertrag einschlägig befugte Geschäftsführer jedenfalls zu gemeinsamem Handeln zu verpflichten.*

3.4 In den **Erläuterungen** ist zu diesen Änderungen auszugsweise wörtlich zu lesen:

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 1):

Die Neuformulierung des Abs. 1 erfolgt zur Klarstellung, wer Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft sein darf. Die bisherige Formulierung hätte dahingehend interpretiert werden können, dass sich die Einschränkung (freiberuflich, nicht ausführend) auch auf natürliche Personen bezieht. Neben Ziviltechnikergesellschaften ist es auch interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften erlaubt, Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft zu sein.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 1):

Die Änderung im Abs. 1 führt dazu, dass die Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft keine Kapitalmehrheit mehr an der Gesellschaft halten müssen. Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis müssen künftig 50 Prozent an einer Ziviltechnikergesellschaft halten. Darunter fallen natürliche Personen mit Ziviltechnikerbefugnis, berufsbezugte Ziviltechnikergesellschaften sowie interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften. Die 50 Prozent-Grenze ist aufgrund von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich. Der EuGH hat in seinem Urteil (C-209/18) vom 29.7.2019 abermals die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt, die eine Beschränkung der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen können. Der Gerichtshof räumt auch ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit den genannten Zielen stehen (Urteil vom 29.7.2019, C-209/18, Europäische Kommission/Republik Österreich, Rz. 87). Im Fall der Ziviltechnikertätigkeiten sind auch weitere zwingende Gründe des Allgemeininteresses berührt, allen voran Sicherheit, Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und des Umweltschutzes (Urteil vom 4.7.2019, C-377/17, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Rz. 71). Die Dienstleistungen von ZiviltechnikerInnen müssen im Sinne des Konsumentenschutzes und der allgemeinen Sicherheit unabhängig von den Interessen von Herstellern, Konzernen und Investoren erbracht werden. ZiviltechnikerInnen sind in höchst verantwortungsvollen Gebieten tätig: Hochbau, Tiefbau, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Tragwerksplanung usw. Es sind Bereiche, in denen eine korrekte Planung über die Sicherheit von Leib und Leben entscheidet. ZiviltechnikerInnen sind durch ihre Berufsregeln dazu angehalten – das gesamte Berufsbild beruht auf den Prinzipien Verantwortung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit – ausschließlich die für das Projekt und die Allgemeinheit beste Lösung im Blick zu haben. Wäre der Berufsstand von wirtschaftlichen Einmischungen und Zwängen abhängig, würde dies die Qualität seiner Leistungen gefährden. Die von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären. Das macht Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis zu „technischen Notaren“, die als gesetzliche Parteienvertreter zu Verschwiegenheit und objektiver Berufsausübung ver-

pflichtet sind. Darüber hinaus haben Ziviltechniker gemäß § 18 ein Siegel mit dem Bundeswappen der Republik Österreich zu führen und das Bundeswappen in ihren Geschäftspapieren zu verwenden. Aus der Zusammenschau dieser Rechte und Pflichten ergibt sich der Sonderstatus der Ziviltechnikerberufe, deren Kern die unabhängige Ausübung ihrer Befugnisse ist. Eignung der Regelung zur Erreichung des Schutzzieles Um die angeführten Schutzziele zu erreichen, ist das grundlegendste Erfordernis, dass die unabhängige Entscheidungsmöglichkeit und die Unparteilichkeit von ZiviltechnikerInnen unter allen Umständen erhalten bleiben. Das gesamte Berufsbild beruht auf diesen Prinzipien. Die Beteiligungsbeschränkung dient zur Erhaltung dieser Grundsätze. Eine Beteiligung von berufsfremden Personen oder Gesellschaften an Ziviltechnikergesellschaften im Ausmaß von über 50% würde die Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes aus den folgenden Gründen untergraben: Ziviltechniker haben als „technische Notare“ eine besondere Vertrauensfunktion gegenüber Ihren Klienten (Erstellung von öffentlichen Urkunden, Behördenverfahren, Kontrollfunktionen, etc.) und sie haben verantwortungsvolle, oft im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten zu erfüllen. Sie haben u.a. für die Sicherheit von Gebäuden und Infrastruktur zu sorgen und sind somit für das Leben und die Gesundheit von Menschen verantwortlich.

An diesem Punkt ist zudem die Besonderheit der Ziviltechnikergesellschaft hervorzuheben. Die Gesellschafter können nicht den Ziviltechnikerberuf ausschließlich durch einen bestellten Geschäftsführer ausüben lassen, so wie das etwa in der Gewerbeordnung durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer möglich ist. Die Ausübung des Ziviltechnikerberufs durch die Gesellschaft ist jedenfalls auch an die Befugnis von Gesellschaftern gekoppelt. Wenn in einer Gesellschaft mehr als die Hälfte des Kapitals von Nicht-Ziviltechnikern gehalten wird, handelt es sich nicht mehr um eine Ziviltechnikergesellschaft, weil die Ziele der Gesellschaft und der Weg zur Erreichung dieser Ziele nicht mehr ausschließlich durch Ziviltechniker bestimmt werden können, sondern die Interessen der Kapitalgeber befriedigt werden müssen. Ziviltechniker haben ausschließlich die Interessen ihrer Auftraggeber zu vertreten und tun dies auch in ihrem eigenen Interesse, um weitere Aufträge zu erhalten. Investoren hingegen haben per se vorrangig zum Ziel, hohe Renditen von der Gesellschaft zu lukrieren. Dieses Ziel steht den Interessen der Klienten und Konsumenten, die diese Renditen letztlich mitfinanzieren, häufig entgegen. Auch wenn ZiviltechnikerInnen ebenfalls das Ziel verfolgen, Gewinne zu erzielen, ist davon auszugehen, dass sie nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken tätig werden. Die Ausführungen des EuGH zu Beteiligungsbeschränkungen bei Apotheken (Urteil vom 19. Mai 2009, verb. Rs. C- 171/07 und C-172/07, DocMorris, Rz. 37 f) lassen sich auch auf Ziviltechnikergesellschaften anwenden: Durch ihr Berufsrecht und ihre standesrechtlichen Verpflichtungen steht die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund. Zudem kann ein Verstoß gegen einschlägige Rechtsnormen zu einer Aberkennung der Befugnis und einem Verlust der beruflichen Existenz führen. Für berufsfremde Personen besteht hingegen nur das Risiko eines Investitionsverlusts. Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr der Nichteinhaltung berufsrechtlicher Vorschriften (und damit verbunden eine Gefährdung von Sicherheit, Leben und Gesundheit der Bevölkerung) durch Nicht-Ziviltechniker ungleich höher. Wenn Berufsfremde die Mehrheit an anderen ZT-Gesellschaftern halten könnten, wäre der mäßigende Einfluss der ZiviltechnikerInnen nicht mehr ausreichend sichergestellt. ZT-Gesellschaften, hinter denen kaum mehr ZiviltechnikerInnen stehen, könnten hohe Gewinne ohne Gefährdung ihrer beruflichen Zukunft und daher unter Vernachlässigung der Dienstleistungsqualität erzielen. Aufgrund der sensiblen Materie, mit der ZiviltechnikerInnen betraut sind, sollte eine solche Kommerzialisierung vermieden werden. Um die Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung zu erhalten ist es unumgänglich, dass befugte Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften mindestens die Hälfte des Kapitals innehaben. Nur durch Beteiligungsbeschränkungen wird die Gefahr einer Fremdbestimmung wirksam bekämpft. Sofern befugte Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften nicht wenigstens die Hälfte der

Anteile an einer Ziviltechnikergesellschaft halten, kann die Unabhängigkeit und Objektivität des Berufsstandes nicht gewährleistet werden. Die gesetzliche Regelung, wonach über fachliche Fragen der Berufsausübung ausschließlich Gesellschafter mit entsprechender Befugnis entscheiden, bietet für sich alleine keine gleichwertige Garantie. Verstoßen die Gesellschafter gegen diese Bestimmung, ist ein Beschluss nicht unwirksam, sondern muss vor Gericht angefochten werden. Diese Anfechtungsverfahren nehmen immer längere Zeit in Anspruch und sind zudem mit erheblichen Kosten verbunden, die von der Gegenseite auch nicht vollkommen ersetzt werden. Daraus ergibt sich, dass Anfechtungsverfahren des Öfteren nicht geführt werden, weil es die Kostenbelastung nicht zulässt. Von Kapitalinteressen gesteuerte Entscheidungen werden nicht verhindert, sondern können allenfalls nachträglich angefochten werden. Auch gesellschaftsvertragliche Beschränkungen bieten keinen ausreichenden Schutz, da ihre Einhaltung gerichtlich erzwungen werden muss bzw. Gesellschafterbeschlüsse bei Nichteinhaltung angefochten werden können. Die Rechtsdurchsetzung ist dadurch zeitaufwändig und kann hohe Prozesskosten zur Folge haben. Schließlich besteht die Gefahr, dass Geschäftsführer von Investoren durch gesetzwidrige Weisungen oder die Androhung der Abberufung unter Druck gesetzt werden und daher zu sachwidrigen Entscheidungen gezwungen werden. Gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verhaltensregeln bieten keinen wirksamen Umgehungsschutz. Auch im Sinne der Transparenz für KlientInnen und KonsumentInnen, die davon ausgehen, dass in ZTGesellschaften die Grundsätze und Berufsregeln der Ziviltechniker gelten, muss sichergestellt werden, dass die Entscheidungen nicht gegen den Willen der ZiviltechnikerInnen getroffen werden. Es muss vollkommen transparent bleiben, wer in einer Ziviltechnikergesellschaft tatsächlich die Verantwortung trägt und die grundlegende Richtung vorgibt. Eine Anonymität der Berufsausübenden würde das Vertrauen der Bevölkerung in den Berufsstand erheblich schwächen, da die Fachqualifikation und die persönliche Verantwortung nicht mehr nachvollziehbar wären.

Verhältnismäßigkeit der Regelung:

Die Regelungen des ZTG schließen eine Beteiligung von Nicht-Ziviltechnikern nicht absolut aus. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zur Hälfte der Anteile einer Ziviltechnikergesellschaft zu halten. Die Beteiligungsbeschränkungen dienen nur der Erreichung der Schutzziele, da die Regelungen des § 29 Abs. 2 und 3 oder § 37c Abs. 3 alleine nicht weitreichend genug sind. Die genannten Bestimmungen stellen lediglich eine Bekräftigung dieses wichtigen Grundsatzes dar, dass die Entscheidungen der Berufsbefugten objektiv und unabhängig zu erfolgen haben. Ohne eine Beschränkung der Mehrheitsbeteiligung ist die Entscheidung von Berufsberechtigten in fachlichen Fragen und damit die Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung de facto nicht gewährleistet. Bei den oben angeführten „gelinderen Mitteln“ muss zur Erreichung der Schutzziele der Zivilrechtsweg beschritten werden, was mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Auch besondere Versicherungs- oder Gewährleistungsregeln können die Erreichung der Schutzziele nicht sicherstellen: Versicherungs- und Gewährleistungspflichten greifen erst, nachdem „etwas passiert“ ist, während angesichts der sensiblen Materien, mit denen Ziviltechniker betraut sind, eine präventive Kontrolle zwingend erforderlich erscheint: Die beste Versicherung ist ein schwacher Trost, wenn das Haus eingestürzt ist. Der EuGH hat daher bereits ausgesprochen, dass die Gefahren für die berufliche Unabhängigkeit durch eine Versicherungspflicht nicht beseitigt werden können (Urteil vom 19. Mai 2009, verb. Rs. C-171/07 und C-172/07, DocMorris, Rz. 56). Eine Kapitalmehrheit im Besitz von Berufsfremden schafft also ein Machtverhältnis, das die Unabhängigkeit der Ziviltechniker als Urkundsperson, Gutachter und Treuhänder ebenso beeinträchtigen kann wie die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht. Auch zur vertraglichen Verpflichtung der Berufsfremden, die Standesregeln einzuhalten, ist festzuhalten, dass Berufsfremde nicht Mitglieder der Berufskammern sind und somit gegen diese bei Verstoß gegen die Standesregeln auch kein Disziplinarverfahren durchgeführt werden kann. Die Einhaltung der Standesregeln könnte somit allenfalls von der Geschäftsführung auf Basis des Gesellschaftsvertrages zivilrechtlich

durchgesetzt werden. Die über die Kapitalmehrheit verfügenden Berufsfremden werden der etwaigen Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens gegen die eigenen Interessen aber kaum zustimmen. Beispiel: Ein Produkthersteller (Ziegel-, Fensterproduzent) hält die Mehrheit an einer ZT-Gesellschaft. Dieser gibt die strategisch-wirtschaftliche Ausrichtung vor und bestimmt, dass seine Produkte in der Planung zu verwenden sind. Der Ziviltechniker kann das Projekt somit nicht mehr im Sinne der Auftraggeberinteressen und der Dienstleistungsqualität optimieren, weil er z.B. für das zu planende Hochhaus nicht Beton, sondern Ziegel oder statt Kunststofffenstern Aluminiumfenster vorsehen muss. Beispiel: Die berufsfremden Mehrheitseigentümer möchten den Markt in einem bestimmten Bereich erobern und daher Projekte zu Dumpingpreisen anbieten. Die Ziviltechniker wären gezwungen, sich dieser Ausrichtung zu beugen. Die hohe Dienstleistungsqualität könnte unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet werden. Es gibt daher kein gelinderes Mittel, das auch nur annähernd gleich geeignet wäre, die Schutzziele zu erreichen. Die Einschränkung der Mehrheitsbeteiligung ist bereits das gelindeste Mittel. In diesem Zusammenhang darf erneut an die Rechtsprechung des EuGH zum Ausschluss des Fremdbesitzes von Apotheken (Urteil vom 19. Mai 2009, verb. Rs. C- 171/07 und C-172/07, DocMorris, Rz. 35 ff, 54 ff) erinnert werden: Darin erkennt der EuGH das Recht der Mitgliedstaaten an, im nationalen Recht den Ausschluss von Fremdgesellschaftern oder Fremdbesitz für Apotheken vorzusehen. Dass nur Apotheker Eigentümer und Betreiber von Apotheken sein dürfen, stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Die Maßnahme dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, weil die berufsrechtliche Unabhängigkeit einen Ausgleich zur bloßen Gewinnerzielungsabsicht darstellt. Der EuGH bejaht auch die Verhältnismäßigkeit der Niederlassungsbeschränkungen, da sich die Gefahren für die Unabhängigkeit des Apothekerberufs durch den Abschluss einer Versicherung nicht wirksam beseitigen lassen. Die Wertungen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, können auch auf die Teilnahmesbeschränkungen des ZTG übertragen werden. Wenn der gänzliche Ausschluss von Berufsfremden mit der Niederlassungsfreiheit vereinbart werden kann, müssen Teilnahmesbeschränkungen erst recht zulässig sein. Die Ausführungen zeigen deutlich, dass in Bezug auf die von der Dienstleistungsrichtlinie ermöglichte Einschränkung von multidisziplinären Tätigkeiten die Anforderungen sowohl von Artikel 25 Abs. 1a als auch 1b jedenfalls erfüllt sind.

- 3.5 Naheliegender wäre freilich gewesen, diese detaillierten Erwägungen auch in dem Vertragsverletzungsverfahren darzutun, wie zB die Patentanwaltskammer in ihrer Stellungnahme vom 31.8.2020 treffend bemerkte.

4. Stellungnahme der Landesvertretung der ZiviltechnikerInnen

Die Landesvertretung der ZiviltechnikerInnen hat am 31.8.2020 auszugsweise folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikerengesetz 2019 geändert wird, abgegeben:

Eine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften soll nicht möglich sein. Ließe man Beteiligungen von interdisziplinären ZT-Gesellschaften zu, könnte es zu einer Täuschung von Dienstleistungsempfängern kommen. Die Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären ZT-Gesellschaften soll die Konsumenten auf die Beteiligung von ausführenden Unternehmen hinweisen. Wenn sich aber eine interdisziplinäre ZT-Gesellschaft bei einer ZT-Gesellschaft beteiligen kann, ist diese Unterscheidung – jedenfalls für den gewöhnlichen Konsumenten – nicht mehr gegeben. Die Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften wäre gemäß dem

vorliegenden Entwurf von dazu unbeschränkt, also auch zu 99 % möglich! Dies führt die geplante Trennung in zwei unterschiedliche ZT-Gesellschaften ad absurdum. (...)

*Daher muss § 27 Abs 1 T 3 derart abgeändert werden, dass die Z 3 „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften“ gestrichen wird. **Allein durch die Einführung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften wird dem vorliegenden EuGH-Urteil entsprochen. Ein Eingriff in die bestehenden Regelungen zu den ZT-Gesellschaften ist nicht erforderlich.***

(...)
In diesem Zusammenhang erübrigen sich auch die geplanten Änderungen in § 29, weshalb die Bestimmung unverändert beibehalten werden kann.

(...)
Mit der Einführung von interdisziplinären Gesellschaften erfolgt ein Paradigmenwechsel für die Ziviltechnikerschaft. ZiviltechnikerInnen könnten sich künftig mit anderen Berufen in einer Gesellschaft zusammenschließen, wobei diese Berufsausübenden auch eine Ausübungsberechtigung auf demselben Fachgebiet innehaben könnten.

Um zu gewährleisten, dass die Qualitätssicherung (...) durch den Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung auch bei interdisziplinären ZT-Gesellschaften gewahrt bleibt, sollte zumindest sichergestellt werden, dass die Ausführungsinteressen der Gesellschaft nicht überwiegen. Im Sinne einer „partnerschaftlichen“ bzw. gleichberechtigten Aufteilung zwischen Planung und Ausführung sollte daher auch bei Beteiligung einer interdisziplinären Gesellschaft an einer anderen interdisziplinären Gesellschaft die Kapitalbeteiligung von Ausübungsberechtigten auf 50 % beschränkt werden. Die Interessen der Planenden und Ausführenden könnten damit in ausgewogener Weise gewahrt und der Schutz der Dienstleistungsempfänger gesichert werden.

(...)
Um volle Transparenz für die Dienstleistungsempfänger sicherzustellen, sollte eine eindeutige und nach außen sichtbare Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften erfolgen.

(...)
Weiters sollten interdisziplinäre Gesellschaften nicht mit öffentlichem Glauben versehene Personen sein. In diesem Zusammenhang räumt der EuGH ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit zu wahren sind. Die geforderte Sicherstellung der Unabhängigkeit ist insbesondere auch der Urkundstätigkeit geschuldet. (...)

Daher würde dem EuGH Urteil vielmehr entsprochen, wenn interdisziplinäre Gesellschaften keiner Urkundstätigkeit nachkommen dürften. Vor allem im Sinne der von EuGH genannten Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität, liegt die Urkundstätigkeit im Allgemeininteresse, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der Verweis in § 37f auf § 3 Abs 3 sollte daher gelöscht werden.

5. Übereinstimmung der ZTG-Novelle mit den Vorgaben der Richtlinie und im Detail zu den Anmerkungen der Landesvertretung der ZiviltechnikerInnen

a) Keine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften

- 5.1 Vorauszuschicken ist, dass die grundsätzliche Einführung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften Art 25 DienstleistungsRL geschuldet ist. Die Bestimmung lässt jedoch – wie dargetan – zu, dass gerade Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen auf

dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens erbringen, Anforderungen unterworfen werden dürfen, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben. Auch der EuGH legte dar, dass Beschränkungen hinsichtlich Rechtsform und Beteiligung grundsätzlich geeignet sind, um die Ziele zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen zu erreichen. Die Republik Österreich hat es nur letztlich verabsäumt, ausreichend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen iWS vorzubringen, sprich die eigene Gesetzeslage zu verteidigen.

- 5.2 Eine sachliche Rechtfertigung für die im Entwurf vorgesehenen Beteiligungsbeschränkungen ist – wie dargetan – nunmehr in den Erläuterungen „umfassendst“ enthalten. Nicht nur die bereits vom EuGH dem Grunde nach anerkannten Ziele, sondern auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde vorgenommen. Die Kapitalbeschränkung auf die Hälfte des Kapitals sei erforderlich, weil ansonsten „*der Weg zur Erreichung dieser Ziele [der Gesellschaft] nicht mehr ausschließlich durch Ziviltechniker bestimmt werden*“¹⁶ kann. Tatsächlich kann aber auch bei einer weit geringeren Kapitalbeteiligung nicht mehr ausschließlich von den Berufsträgerinnen über die Ziele der ZT-Gesellschaft entschieden werden, zumindest nicht ohne entsprechende gesetzliche Anordnung und/oder korrespondierende gesellschaftsrechtliche Vorgaben, weil mit 50 %+ freilich gerade einmal Mehrheitsbeschlüsse getroffen werden können, wenn nicht überhaupt eine andere Gewichtung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Der Durchgriff der Gesellschafter mag im Detail dann zwar auch von der konkreten Gesellschaftsform abhängen; Vorstände einer AG sind im Unterschied zu GmbH-Geschäftsführerinnen bekanntlich etwa weisungsfrei. Es ist jedoch bezeichnend, dass weder der Entwurf noch die Erläuterungen darauf auch nur im Ansatz eingehen. Die Abstellung auf bloße Kapital- bzw. (zumindest bei Personengesellschaften wohl gemeint:) Gesellschaftsanteile ist für sich genommen jedenfalls absolut untauglich um sicherzustellen, dass Ziele der Gesellschaft und der Weg zur Zielerreichung ausschließlich (!) durch Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker bestimmt werden. **Diese Bestimmungen werden daher jedenfalls noch grundlegend zu überarbeiten sein;** letztlich auch um eine neuerliche Befassung des EuGH wegen offenkundiger Untauglichkeit der Beschränkungsrechtfertigung zu verhindern.
- 5.3 Im Rahmen der Darlegung der Verhältnismäßigkeit werden in den Erläuterungen sodann Beispiele angeführt – der Ziegelproduzent mit Interesse des eigenen Produkteinsatzes bei der Planung –, die es zweifelsfrei zu verhindern gilt. Durch die Möglichkeit allerdings, dass sich der fiktive Ziegelproduzent nunmehr mit genau 50 % an einer interdisziplinären Gesellschaft mit einer Ziviltechnikerin beteiligt und sich diese interdisziplinäre Gesellschaft wiederum mit 50 % an einer ZT-Gesellschaft beteiligt, ist

¹⁶ ErlME 40 XXVII GP, 3, 2. Absatz.

eine Beschlussfassung gegen die Interessen des Ziegelproduzenten schlicht abgeschlossen. Dafür ist noch nicht einmal notwendig, die selbst von der Wirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme vom 31.8.2020 kritisch thematisierte Problematik der mehrstöckigen Gesellschaften („Verschachtelungen“), die zu einer massiven Verwässerung der Beteiligung von Ziviltechnikerinnen als Berufsträgerinnen führen können, mit zu berücksichtigen.

- 5.4 Letztlich könnte sohin überspitzt behauptet werden, dass die im Entwurf enthaltenen Vorgaben einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten, weil sie zu wenig weit gehen. Die einzig echte Garantie der Unabhängigkeit – soweit möglich – könnte nur das Verbot der Beteiligung von interdisziplinären Gesellschaften an ZT-Gesellschaften sein. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass – wie in den Erläuterungen treffend ausgeführt – die strategischen Festlegungen für ZT-Gesellschaften nur durch Ziviltechniker getroffen werden dürfen. Eine Beteiligung von interdisziplinären Gesellschaften „mit einer Ziegelproduzentin“ darf jedenfalls nur bis zu dem Ausmaß möglich sein, als diese interdisziplinäre Gesellschafterin keine gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnis mehr hat und insbesondere auch Beschlüsse der befähigten Ziviltechniker nicht blockieren kann. Hierzu wären – vorbehaltlich einer vom Gesetzgeber offensichtlich nicht vorgenommenen vertiefenden gesellschaftsrechtlichen Prüfung – Beschränkungen in der Größenordnung erforderlich, die zumindest eine Sperrminorität der „Nicht-Ziviltechniker“ verhindern. Die bloße Anordnung, dass bei interdisziplinären Gesellschaften nicht gegen den Willen der Berufsträgerinnen entschieden werden darf, reicht dafür offensichtlich nicht (§ 37c Abs 3 Entwurf).
- 5.5 Schließlich ist festzuhalten, dass der EuGH zwar im Zusammenhang mit der Beteiligungsmöglichkeit naher Angehöriger an Patentanwaltsgesellschaften ausgesprochen hat, dass (zumindest) diese Regelung nicht kohärent und daher auch nicht geeignet ist. In Bezug auf Tierärztinnen wurde festgestellt, dass Nicht-Tierärzten eine Beteiligung nicht „völlig unmöglich“ gemacht werden darf. Nirgendwo aber fordert der EuGH, dass eine Beteiligung bis zur Hälfte durch berufsfremde Personen möglich sein müsse. **Der vorliegende Entwurf ist daher „liberaler“ als vom EuGH als erforderlich angesehen und übererfüllt die DienstleistungsRL, womit ein Fall von Gold Plating vorliegt.**

b) *Keine Verwässerung durch mehrstöckige Beteiligungen („Verschachtelung“)*

- 5.6 § 27 Abs 1 ZTG soll gemäß dem Entwurf dahingehend neu gefasst werden, dass nunmehr der Kreis der möglichen Gesellschafterinnen einer ZT-Gesellschaft um interdisziplinäre Gesellschaften erweitert wird, wobei diese gemäß § 29 Abs 1 „neu“ der Mindestkapitalbeteiligung zugerechnet werden (dürfen). Die Mindestquote „Ziviltechnikerin“ in einer ZT-Gesellschaft kann daher durch eine interdisziplinäre Gesellschaft erbracht werden.

Bei interdisziplinären Gesellschaften muss der Kapitalanteil gemäß dem neuen § 37a Abs 3 nunmehr ebenfalls „mindestens 50 Prozent“ betragen. Das führt bereits bei denkbar einfachen mehrstöckigen Gesellschaftskonstruktionen zu dem möglichen Ergebnis, dass die Beteiligung eines Ziviltechnikers an einer ZT-Gesellschaft durchgerechnet gerade einmal die Quote von 25 % erfüllen könnte. Dies hat sogar die dem vorliegenden Entwurf positiv gegenüberstehende Wirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme vom 31.8.2020 samt plastischer Darlegung äußerst kritisch bemerkt. Ungeachtet der obigen Ausführungen zum grundsätzlich gebotenen Ausschluss der Beteiligung von interdisziplinären Gesellschaften an ZT-Gesellschaften, führt diese aufgezeigte Verwässerungsmöglichkeit zur endgültigen Unterminierung der Kontrolle von Berufsangehörigen und muss gesetzlich daher jedenfalls untersagt werden. Andernfalls ist – wie oben dargetan – an eine „positive“ Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zu denken.

c) *Keine Urkundstätigkeit für interdisziplinäre Gesellschaften*

- 5.7 Eine zentrale Aufgabe der Ziviltechniker ist ihre Urkundstätigkeit. Diese geht praktisch zB soweit, dass ganze Baubewilligungen systematisch in einem Anzeigeverfahren „erteilt“ werden können, wenn eine unabhängige Ziviltechnikerin bestätigt, dass Baupläne unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst sind.¹⁷ Auch die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf haben zutreffend erkannt, dass Ziviltechnikertätigkeiten ua Sicherheit, Leben und Gesundheit von Menschen unmittelbar beeinflussen. Dies gilt insbesondere – wenngleich freilich nicht ausschließlich – in den Bereichen, in denen Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker faktisch als Behörden oder – wie die DienstleistungsRL formuliert – auf den Gebieten der Zertifizierung, Akkreditierung, der technischen Überwachung oder Versuchs- oder Prüfwesens tätig werden.
- 5.8 Diese Tätigkeiten werden ganz maßgeblich durch die Urkundstätigkeit vermittelt. Nunmehr ist es unionsrechtlich zulässig, hier überhaupt multidisziplinäre Tätigkeiten zu beschränken. Die Urkundstätigkeit ist auch nicht ausdrücklicher Gegenstand des EuGH Urteils C-209/18; dort geht es vielmehr „nur“ um die von der Kommission behauptete höhere Reputation und die Dienstleistungen an sich. Unter dem Gesichtspunkt der Urkundstätigkeit könnte allenfalls auch eine sachliche Rechtfertigung dafür gefunden werden, dass ZT-Gesellschaften auch hinkünftig vernünftiger Weise im Rahmen ihrer Fachgebiete zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt sind. Umgekehrt formuliert: wird die Urkundstätigkeit auch interdisziplinären Gesellschaften zugestanden, führt sich die Konzeption einer „ZT-Gesellschaft“ und einer „interdisziplinären ZT-Gesellschaft“ *ad absurdum*. Im derzeitigen Entwurf werden die nicht-interdisziplinären ZT-Gesellschaften nämlich einfach schlechter gestellt. Bis auf ihre

¹⁷ § 70a Wr BauO, LGBl 1930/11 idgF LGBl 2020/61.

einfache Kammerzugehörigkeit unterliegen sie schlicht strengeren berufsrechtlichen Vorschriften. **Die Urkundstätigkeit ist nicht Gegenstand des EuGH-Urteils: es liegt daher auch insoweit Gold Plating vor.** Ungeachtet dessen sollte der Verweis auf § 3 Abs 3 ZTG 2019 bereits aus den obigen Erwägungen gestrichen werden.

- d) *Umbenennung der interdisziplinären ZT-Gesellschaften in „interdisziplinäre Gesellschaften“ (ev mit dem Zusatz „mit Beteiligung von ZiviltechnikerInnen“)*

5.9 Die Regelung zur Firma der interdisziplinären Gesellschaft in § 37b sind stark an den bestehenden § 26 ZTG 2019 angelehnt. Die Aufnahme lediglich des Zusatzes „interdisziplinär“ ist intransparent für (potentielle) Kundinnen und Mandanten. Wird diesen zugestanden, dass sie sich nach wie vor für „reine“ ZT-Gesellschaften entscheiden können sollen – und ansonsten bräuchte es ja überhaupt keine Unterscheidung –, wäre durchaus zweckmäßig die sprachliche Verknüpfung von „Ziviltechniker“ und „Gesellschaft“ zu lösen. Weder die Ausführungen des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren noch das sonstige, einschlägige Sekundärrecht sprechen gegen den Vorschlag interdisziplinäre ZT-Gesellschaften als „interdisziplinäre Gesellschaften“ (ev mit dem Zusatz „mit Beteiligung von ZiviltechnikerInnen“) zu bezeichnen.

Im Gegenteil wäre dies unter dem Gesichtspunkt des Konsumentenschutzes sogar wünschenswert und leicht rechtfertigbar.

D. Schlussbemerkung

- Keine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften
- Keine Verwässerung durch mehrstöckige Beteiligungen („Verschachtelung“)
- Keine Urkundstätigkeit für interdisziplinären ZT-Gesellschaften
- Umbenennung der interdisziplinären ZT-Gesellschaften in „interdisziplinäre Gesellschaften“ (eventuell mit dem Zusatz „mit Beteiligung von Ziviltechnikern“)

Die Forderungen der Landesvertretung der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker erweisen sich nicht nur aus dem Blickwinkel der (verkammerten) Freien Berufe als nahezu erforderlich, sondern könnten insbesondere auch einfach unionsrechtlich gerechtfertigt werden.

Die Republik Österreich hat es im Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH verabsäumt, ausreichend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen vorzubringen und die eigene Gesetzeslage – und damit auch das historisch gewachsene, etablierte Selbstverständnis des Freien Berufs der ZiviltechnikerIn – zu verteidigen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die im Entwurf vorgesehenen Beteiligungsbeschränkungen an Ziviltechnikergesellschaften ist nunmehr in den Erläuterungen in umfassender Weise enthalten.

Die im Ministerialentwurf vorgesehene Möglichkeit mehrstöckiger Gesellschaften („Verschachtelungen“) würde zu einer massiven Verwässerung der Beteiligung von Ziviltechnikerinnen als Berufsträgerinnen an ZT-Gesellschaften führen. Dass die derzeitige Formulierung im Entwurf für die gesetzgeberische Intention ungeeignet ist, hat selbst die Wirtschaftskammer angemerkt.

Die einzig echte Garantie der Unabhängigkeit von Ziviltechnikerinnen könnte nur das Verbot der Beteiligung von interdisziplinären Gesellschaften an ZT-Gesellschaften sein. Es könnte sogar behauptet werden, dass die im Ministerialentwurf enthaltenen Vorgaben einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten, weil sie zu wenig weit gehen. Eine Beteiligung von interdisziplinären Gesellschaften mit Berufsfremden darf aber wenn überhaupt nur bis zu dem Ausmaß möglich sein, als eine berufsfremde Gesellschafterin keine gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnis mehr hat und insbesondere auch Beschlüsse der befähigten Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker nicht blockieren kann.

Wird die Urkundstätigkeit auch interdisziplinären Gesellschaften zugestanden, führt sich die Konzeption einer „ZT-Gesellschaft“ und einer „interdisziplinären ZT-Gesellschaft“ *ad absurdum*. Im derzeitigen Entwurf werden die nicht-interdisziplinären ZT-Gesellschaften nämlich einfach schlechter gestellt, weil sie ohne ersichtlichen „Vorteil“ schlicht weiterhin nicht ausführen dürfen. Außer mit dieser Selbstbeschränkung und der einfach(er)en Kammerzugehörigkeit unterscheiden sie sich praktisch nicht mehr.

Die im Ministerialentwurf vorgesehene Aufnahme des Zusatzes „interdisziplinär“ in die Firma ist für (potentielle) Kundinnen und Mandanten intransparent. Es wäre zweckmäßig die sprachliche Verknüpfung von „Ziviltechniker“ und „Gesellschaft“ zu lösen. Weder die Ausführungen des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren noch das sonstige, einschlägige Sekundärrecht sprechen gegen den Vorschlag interdisziplinäre ZT-Gesellschaften als „interdisziplinäre Gesellschaften“ (ev mit dem Zusatz „mit Beteiligung von ZiviltechnikerInnen“) zu bezeichnen.

Letztlich geht der vorliegende Entwurf in vielfacher Hinsicht über die Anforderungen des EuGH aufgrund der DienstleistungsRL hinaus, sodass nicht nur ein Fall von „liberalem“

Gold Plating vorliegt, sondern auch völlig unverständlich ist, warum hier ein Berufsstand praktisch ohne Not zur Unkenntlichkeit verwässert werden soll.

Wien, am 2.12.2020

KWR KARASEK WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH

Mag. Clemens M. Berlakovits Dr. Georg Karasek Mag. S. Illo Ortner
(aufgrund der elektronischen Ausfertigung entfällt die eigenhändige Unterschrift)